



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

SC Oberölsbach

Anzeige vom 23.09.2018, eingegangen am 24.09.2018

gegen Matthias Geitner, SC Oberölsbach

Verfahren 2018.3

In der Rechtssache gegen

Matthias Geitner, SC Oberölsbach

wegen Verletzung der Hallenordnung und Verletzung von § 40 Strafordnung

ergeht durch den Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses I im Bayerischen Ringerverband, Andreas Tronsberg, folgender

Beschluss:

- I. Der Funktionär Matthias Geitner wird für die Teilnahme an Mannschaftskämpfen in bayerischen Ligen als Funktionär, Betreuer, Aktiver etc. für zwei Wettkampftage gesperrt. Der Ringer ist damit ab dem 13.10.2018 wieder teilnahmeberechtigt.
- II. Der Ringer erhält eine Geldstrafe i.H.v. 100 €
- III. Kosten des Verfahrens sind keine entstanden.

Gründe:

I.

Der Beklagte, Matthias Geitner fungiert als Betreuer für den SC Oberölsbach, welcher in der bayerischen Oberliga an der Mannschaftsrunde teilnimmt. Der Beklagte ist bereits in der Vergangenheit durch einen Verstoß gegen die Strafordnung des BRV in Erscheinung getreten. Dabei handelte es sich um einen



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

ähnlichen Fall; auch hier wurde unter Verstoß gegen die Hallenordnung Kampfrichterentscheidungen in Frage gestellt. Die damalige Geldstrafe wurde nach den dem LRA vorliegenden Informationen mit 50 € festgesetzt.

II.

Die Beweiswürdigung hat folgende Feststellungen ergeben:

Im Mannschaftskampf in der Ringer Oberliga am 22.09.2018 des SC Oberölsbach gegen den AC Lichtenfels Ost, war der Beklagte als Betreuer für den SC Oberölsbach im Einsatz.

Der Beklagte bemängelte vom ersten Kampf an immer wieder Entscheidungen des Kampfrichters Konrad Rankl (SV Mietraching). Beleidigungen haben nicht stattgefunden.

Als der Kampfrichter nach Beendigung eines Einzelkampfes zum Unterzeichnen des Punktezettels zum Kampfrichtertisch ging, betrat der Beklagte unerlaubter Weise die Matte und bedrängte den Kampfrichter und teilte diesem zum wiederholten Mal mit, dass er mit dessen Entscheidungen nicht einverstanden sei.

Der Kampfrichter zeigte dem Beklagten daraufhin wegen Bedrängung des Kampfgerichts und wegen Verstoß gegen die Hallenordnung die rote Karte und verwies den Beklagten aus der Halle. Der Beklagte kam dem Hallenverweis ohne Widerstand nach.

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat sich der Beklagte über den LRA beim Kampfrichter für sein Verhalten entschuldigt.

III.

Die Feststellungen des Rechtsausschusses beruhen auf den Angaben des Kampfrichters Konrad Rankl in der Anzeige und dessen telefonischer Stellungnahme sowie den Angaben des SC Oberölsbach, welcher per Email zu dem Vorfall Stellung genommen hat.

Die Tat wird vom Beklagten nicht bestritten. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme von der Schuld des Beklagten überzeugt.

Die vom Kampfrichter gemachten Angaben sind glaubhaft.



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

IV.

Der Beklagte war daher wegen Bedrängung des Kampfgerichts und Verstoß gegen die Hallenordnung zu verurteilen.

Er hat den Tatbestand gem. § 40 Abs. 2 der Strafordnung des BRV verwirklicht in dem er unter Bedrängung des Kampfrichters am Kampfrichtertisch dessen Entscheidungen nachhaltig verbal bemängelte und dabei in unerlaubter Weise die Matte betrat.

Der Kampfrichter hat am 23.09.2018 (Eingang am 24.09.2018 per Fax) gem. § 22 RO i.V.m. § 40 SO Anzeige beim Landesrechtsausschuss I i. BRV gestellt.

V.

Bei der Festlegung des Strafmaßes ist der Rechtsausschuss von folgenden Erwägungen getragen worden:

1. Erschwerende Umstände waren:
 - a) Der Beklagte ist wg. einer vergleichbaren Handlung bereits nach der Strafordnung des BRV bestraft worden;
 - b) Das permanente Bemängeln von Kampfrichterentscheidungen und das Betreten der Matte und Bedrängen des Kampfrichters zeigt mangelnden Respekt vor dem – ehrenamtlich tätigen – Kampfgericht.
 - c) Das Verhalten trägt in der Öffentlichkeit dazu bei, dass auch Zuschauer und Ringer, v.a. Jugendringer aufgrund der Vorbildfunktion von Funktionären zur Nachahmung dieses Verhaltens aufgefordert werden könnten. Damit wird der Ringkampfsport in der Öffentlichkeit insgesamt in ein negatives Licht gerückt.
2. Als mildernde Umstände sind zu berücksichtigen:
 - a) Der Beklagte hat sich über den LRA beim Kampfrichter entschuldigt;
 - b) Es lag eine reine verbale Bemängelung der Entscheidungen vor und der Kampfrichter wurde weder beleidigt noch tätlich angegangen.

Gem. § 40 der Strafordnung des BRV kann der dem Beklagten zur Last gelegte Verstoß mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 3.750,00 € geahndet werden.

Unter Zugrundelegung sämtlicher objektiver Tatsachen hat der Rechtsausschuss eine Strafe im unteren Teil des Strafrahmens gewählt. Es hat dabei aber auch berücksichtigt, dass dem Beklagten klar werden soll, dass dessen Verhalten allgemein, aber v.a. gegen das neutrale Kampfgericht von der



Seite 4 von 4

Bayerischer Ringerverband e.V.
Vorsitzender Landesrechtsausschuss I

Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

Sportgerichtsbarkeit nicht geduldet wird und ein Funktionär immer eine Vorbildfunktion hat. Das Strafmaß war daher nach Auffassung des Rechtsausschusses tat- und schuldangemessen.

Die Wettkampfsperre bleibt bei Nichtbezahlung der ausgesprochenen Geldstrafe auch über den 13.10.2018 hinaus bestehen und endet erst mit Bezahlung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten (§ 13 Abs. 1 SO), jedoch nicht vor dem 13.10.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung beim Rechtsausschuss I, der den Beschluss erlassen hat, schriftlich Einspruch eingelegt werden (§ 30 Abs. 2 RO). Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der ausgesprochenen Wettkampfsperre.

Gez.

Andreas Tronsberg

LRA I

Kempten, 05.10.2018